

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 2. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2025)

zum Thema:

**Protestbus „Adenauer SRP+“ (ZPS) – Zuständigkeiten, Prüfungen, Stilllegung
und die mögliche Berlin–Sachsen-Diskrepanz**

und **Antwort** vom 26. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2025)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24042
vom 2. Oktober 2025
über Protestbus „Adenauer SRP+“ (ZPS) - Zuständigkeiten, Prüfungen, Stilllegung und die
mögliche Berlin-Sachsen-Diskrepanz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Der Senat ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher alle Bezirksämter um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die Bezirksämter meldeten durchweg Fehlanzeige.

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach öffentlich zugänglichen Berichten wurde der als „Adenauer SRP+“ bezeichnete Protestbus des „Zentrums für Politische Schönheit“ (ZPS) in Berlin für lautstarke Demonstrationsaktionen genutzt, u.a. im Umfeld des ARD-Sommerinterviews. Später kam es außerhalb Berlins zu einer intensiveren technischen Begutachtung, die nach Darstellung Dritter zur Bewertung als verkehrsunsicher und zur Stilllegung führte. Daraus ergibt sich eine mögliche Diskrepanz: In Berlin soll der Bus zuvor – jedenfalls faktisch – nicht in gleicher Weise beanstandet worden sein. Ob diese Abweichung auf unterschiedliche Prüftiefen, zeitliche Zustandsänderungen, rechtliche Schwellen oder auf abweichende behördliche Bewertungen zurückgeht, ist offen.

Die nachstehenden Fragen dienen der umfassenden, rechtssicheren Aufklärung. Personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse sind – wo erforderlich – zu anonymisieren oder in aggregierter Form darzustellen; die jeweilige Rechtsgrundlage einer etwaigen Nichtoffenlegung ist zu benennen.

1. Chronologie, Zuständigkeiten, Informationslage in Berlin

1. Welche Berliner Stellen (Zulassungsbehörde, Polizei Berlin, Ordnungsämter, Versammlungsbehörde) hatten seit Erstzulassung/Erstnutzung in Berlin Kenntnis vom Einsatz des Busses „Adenauer SRP+“ im Stadtgebiet? Bitte jeweils Datum, Quelle der Kenntnis, Anlass und betroffene Örtlichkeiten angeben.

Zu 1.:

Die Kfz-Zulassungsstelle des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) hat seit der Zulassung in Berlin am 6. Januar 2025 Kenntnis vom in Rede stehenden Fahrzeug.

Die Polizei Berlin hatte erstmals am 10. Januar 2025 Kontakt mit dem Fahrzeug, als es auf dem Pariser Platz anlässlich einer Versammlung als Kundgebungsmittel eingesetzt wurde.

2. Welche internen Vorgänge/Vermerke lagen vor dem 20. Juli 2025, dem Datum des ARD-Sommerinterviews, zu diesem Fahrzeug vor (z.B. Hinweise auf Umbauten, Gerätekonfigurationen, Einsatz als Lautsprecherfahrzeug, Auflagen/Anordnungen)?

Zu 2.:

Die Polizei Sachsen informierte die Kfz-Zulassungsstelle Berlin am 10. Januar 2025, dass sie ein Video auswertete, anhand dessen Mängel am Kfz vermutet werden mussten. Noch am selben Tag übersandte die Polizei Sachsen der Kfz-Zulassungsstelle Berlin diese Informationen mit Angabe des Video-Links per E-Mail.

Am 28. Januar 2025 übermittelte die Polizei Brandenburg einen Mängelbericht der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, Niederlassung Oranienburg, des DEKRA e.V. Dresden vom 25. Januar 2025. Hier wurden unter anderem das Fahrzeugdach/die Dachträgerkonstruktion bemängelt. Insgesamt wurde das Fahrzeug als verkehrsunsicher eingestuft, wonach eine weitere Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr unzulässig sei.

Aufgrund dieses Mängelberichtes löste die Berliner Kfz-Zulassungsstelle am 31. Januar 2025 eine Mängelanzeige aus. Aufgrund des fehlenden Nachweises der Mängelbeseitigung erfolgte im Anschluss daran gemäß § 5 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ein Ersuchen zur Entstempelung des Fahrzeugs an die Polizei Berlin. Dieses Entstempelungsersuchen wurde am 5. Februar 2025 aufgrund einer durch den Technischen Dienst des TÜV Nord durchgeführten mangelfreien Hauptuntersuchung in Verbindung mit einem Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) zur Änderung der Fahrzeugklasse in M3 Kl. B (Erstellungsdatum 4. Februar 2025) zurückgenommen. Am 7. Februar 2025 wurde vom Halter die Umschreibung der Fahrzeugklasse veranlasst und die neue Fahrzeugklasse rückwirkend zum 6. Januar 2025 festgelegt.

Dienstkräfte der Polizei Berlin dokumentierten, nachdem der „Adenauer SRP+“ sowohl am 10. Januar 2025 in Berlin als auch am 11. Januar 2025 in Riesa eingesetzt worden war, die gewonnenen Erkenntnisse und leiteten diese im Rahmen des bestehenden Meldewesens an die relevanten internen Dienststellen der Polizei Berlin weiter. Zu den festgestellten Ausstattungsmerkmalen zählten unter anderem eine

Katastrophenschutzsirene, eine Nebelmaschine, mehrere Lautsprecher, Kameras sowie ein Notausschalter.

Am 17. Februar 2025 übermittelten Dienstkräfte der Polizei Berlin einen Hinweis gemäß § 116 der Abgabenordnung an das zuständige Finanzamt. Der Hinweis erfolgte, weil sich infolge festgestellter Mängel, zusätzlicher Aufbauten und der Änderung der Sitzplatzanzahl die Widmung des Fahrzeugs verändert hatte.

Ferner erging am 20. Februar 2025 eine Handlungsanweisung für die Dienstkräfte der Polizei Berlin im Zusammenhang mit technischen Überprüfungsmaßnahmen des „Adenauer SRP+“ mittels einer Formellen Nachricht.

Darüber hinaus wurde eine Chronologie der bereits bekannten polizeilichen Feststellungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Fahrzeug an die zuständigen Dienststellen übermittelt. Neben den Vorkommnissen im Rahmen von Versammlungen, wurden dabei insbesondere die Maßnahmen und zeitlichen Abläufe dargestellt, die zur Beschlagnahme am 10. Februar 2025 sowie zur anschließenden technischen Untersuchung am 17. Februar 2025 durch die DEKRA Niederlassung Berlin geführt haben.

3. Welche Behörde war nach Berliner Zuständigkeitsordnung für fahrzeugtechnische Prüfungen, straßenrechtliche Ausnahmegenehmigungen sowie für versammlungsrechtliche Beschränkungen im konkreten Einsatzkontext federführend?

Zu 3.:

Für Ausnahmegenehmigungen von Vorschriften für den Bau und Betrieb von Fahrzeugen nach § 70 StVZO wäre grundsätzlich das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten und damit die Kfz-Zulassungsbehörde Berlin zuständig gewesen. Entsprechende Beantragungen für Ausnahmen von den genannten Vorschriften liegen jedoch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23405 verwiesen.

II. Technischer Status und Genehmigungslage in Berlin

4. Wurden in Berlin jemals Prüfungen/Hauptuntersuchungen, Nachprüfungen, Sonderabnahmen oder Sichtkontrollen an dem Fahrzeug durchgeführt? Falls ja: wann, durch wen, mit welchem Ergebnis (einschl. festgestellter Mängelstufen, Auflagen, Fristen).

Zu 4.:

Das Fahrzeug wurde am 11. Dezember 2024 bei der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Berlin des DEKRA e.V. Dresden nach § 21 StVZO zur Erlangung der Betriebserlaubnis begutachtet. Das Gutachten wurde positiv abgeschlossen und bescheinigte die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs. Ergänzend wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Versammlung „Großer Löschzug der freiwilligen Feuerwehr der Demokratie“ in Höhe Reinhardtstraße/Am Zirkus, 10117 Berlin, wurde der „Adenauer SRP+“ am 9. Februar 2025 durch Dienstkräfte der Polizei Berlin angehalten und einer technischen Kontrolle unterzogen.

Dabei wurden folgende Mängel festgestellt:

- unzulässige Dachaufbauten
- unzulässige Dachreling
- betriebsbereite Warnsirene mit gefährlich hoher Lautstärke
- Fahrtenschreiberdrucker ohne Sicherungsfolie
- auffällige Beleuchtungseinrichtungen mit potenzieller Blaulichtabstrahlung
- Verdacht auf Manipulation der elektronischen Fahrzeugsteuerung
- Verdacht auf Manipulation der Fahrwerkstechnik (Möglichkeit zur Absenkung des Fahrwerks).

Da eine beweissichere Dokumentation der festgestellten Mängel vor Ort nicht möglich war, wurde durch die Polizei Berlin die Beschlagnahme des Fahrzeugs zur Erstellung eines technischen Gutachtens veranlasst. Auf die Beantwortung zur Schriftlichen Anfrage Drs. 19/21711 wird diesbezüglich hingewiesen.

Am 17. Februar 2025 erfolgte die technische Fahrzeuguntersuchung durch einen Prüfenieur der DEKRA Niederlassung Berlin. Hierbei wurden am „Adenauer SRP+“ im Hinblick auf die lichttechnischen Einrichtungen, dem Fahrzeugaufbau, dem Motor und Antriebsstrang sowie bezüglich der Ladungssicherung erhebliche Mängel nachgewiesen. Aufgrund der sich hieraus ergebenden erheblichen Verkehrsgefährdung für andere Verkehrsteilnehmende wurde der technische Zustand des hier in Rede stehenden Kraftfahrzeugs durch die DEKRA Niederlassung Berlin als verkehrsunsicher eingestuft.

Da die Steuerung der als verkehrsunsicher eingestuften zusätzlichen Hydraulikanlage deaktiviert werden konnte, wurde durch die DEKRA Niederlassung Berlin die Weiterfahrt des Fahrzeuges zur nächstgelegenen Werkstatt zur Mängelbeseitigung gestattet. Eine Stilllegung durch Entstempelung der Kennzeichen erfolgte durch die DEKRA Niederlassung Berlin nicht.

Ein weiteres Mal wurde das Fahrzeug nach entsprechender, mit Schreiben der Kfz-Zulassungsbehörde vom 6. August 2025 auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Ziffer 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ergangener Aufforderung an den Halter am 4. September 2025 durch die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Berlin des DEKRA e.V. Dresden mit dem Ergebnis der Mängelfreiheit hinsichtlich der Dachaufbauten und Nutzbarkeit der Technik während der Fahrt begutachtet.

5. Wurden für das Fahrzeug in Berlin Ausnahmegenehmigungen nach StVZO/StVO (z.B. wegen Aufbauten, Abmessungen, Lautsprecheranlagen, Stromversorgung) erteilt oder beantragt? Bitte mit Datum, Rechtsgrundlage, Inhalt, Geltungsdauer.

Zu 5.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

6. Hat Berlin vor dem externen Gutachten Anhaltspunkte dokumentiert, die auf ein Erlöschen der Betriebserlaubnis (§ 19 Abs. 2 StVZO) hindeuteten? Wenn ja: warum wurden (noch) keine Stilllegungsmaßnahmen veranlasst?

Zu 6.:

Ja. Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 4 verwiesen. Bei vorliegenden Mängelanzeigen wurden die Mängel jeweils behoben.

7. Welche Schall-/Lärmbeschränkungen galten am Einsatzort (u.a. landesrechtliche Regelungen, Auflagen aus versammlungsrechtlichen Verfügungen)? Wurden Pegelmessungen durchgeführt, Überschreitungen dokumentiert oder Beschränkungen vollzogen?

Zu 7.:

Am 20. Juli 2025 galten am Einsatzort grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen zur Schall- und Lärmbeschränkung gemäß § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (LImSchG Bln). Lautstärkemessungen wurden durch die Polizei Berlin an diesem Einsatzort nicht durchgeführt. Die Inhalte der Soundbeiträge, die über die Lautsprecher des „Adenauer SRP+“ abgespielt wurden, sind von den Dienstkräften der Polizei Berlin schriftlich dokumentiert worden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der in Rede stehenden Einsatzlage auf die Beantwortungen der Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23384 und der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23405 verwiesen.

III. Einsatzlage beim ARD-Sommerinterview (Berlin)

8. Lag der Versammlungs-/Protestort innerhalb/außerhalb bes. Schutzbereiche (z.B. befriedeter Bezirk des Bundestages)? Welche Behörde war dort für ordnungs-/versammlungsrechtliche Maßnahmen zuständig?

Zu 8.:

Die Versammlung wurde am Einsatzort gegenüber den eingesetzten Dienstkräften der Polizei Berlin als Spontanversammlung mit dem Thema „Keine Bühne für die AfD“ angezeigt. Da keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorlagen, unterlag auch diese Versammlung dem Schutz des Art. 8 GG. Der Versammlungsort befand sich innerhalb des befriedeten Bezirks des Deutschen Bundestages. Für den Schutz der Versammlung war die Polizei Berlin zuständig.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 9 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23384 und der Frage 11 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23405 verwiesen.

9. Wurden am Einsatztag Kontrollen des Fahrzeugs oder der Lautsprechertechnik durchgeführt (Art, Umfang, Ergebnis)? Wenn nein: aus welchen Gründen unterblieben Kontrollen bzw. Vollzugsmaßnahmen?

Zu 9.:

Mangels neuer Anhaltspunkte für technische oder verkehrsrechtliche Mängel am Einsatztag wurde von einer erneuten verkehrsrechtlichen Kontrolle des gegenständlichen Kraftfahrzeugs abgesehen.

10. Welche Kommunikations-/Koordinationsprozesse bestanden zwischen Polizei Berlin, Versammlungsbehörde, Bezirksamt, ggf. Bundestagspolizei/Bundespolizei und der Zulassungsstelle vor, während und nach der Aktion? Bitte um Zeitpunkte, Inhalte, Zuständigkeiten.

Zu 10.:

Die Leitstelle der Polizei des Deutschen Bundestags meldete am 20. Juli 2025 gegen 15:00 Uhr telefonisch an die Wache des Polizeiabschnitts 28, dass sich Personen auf dem Friedrich-Ebert-Platz versammelt hätten und dort lautstark demonstrierten. Darüber hinaus hat am Einsatztag keine weitere die Versammlungslage betreffende Kommunikation im Sinne der Fragestellung stattgefunden.

Die durch die Polizei beim Deutschen Bundestag und die durch die Bundespolizei geführten Kommunikations- oder Koordinationsprozesse liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Senats.

IV. Maßnahmen außerhalb Berlins und Folgemaßnahmen in Berlin

11. Welche Kenntnisse erlangte der Senat über außerhalb Berlins veranlasste Maßnahmen und Gutachten zum „Adenauer SRP+“ (Zeitpunkte, Kernaussagen, beteiligte Stellen)?

Zu 11.:

Es wird auf die Beantwortung zur Frage 2 verwiesen.

Darüber hinaus wurde am 25. Januar 2025 im Rahmen der Kommunikation zwischen den Polizeibehörden der Bundesländer bekannt, dass die Polizei Brandenburg den „Adenauer SRP+“ sichergestellt hat. Ein im Auftrag der Polizei Brandenburg erstelltes DEKRA-Gutachten vom 31. Januar 2025 bewertete das Kraftfahrzeug als verkehrsunsicher.

Am 29. September 2025 informierte die Polizeidirektion Chemnitz die Kfz-Zulassungsbehörde Berlin, dass das Kfz durch Entstempelung außer Betrieb gesetzt und anschließend sicherstellt worden ist. Am Folgetag wurde diese Information an die Polizei Berlin übermittelt.

Am 7. Oktober 2025 wurde durch die Polizei Sachsen mitgeteilt, dass der „Adenauer SRP+“ um 8:45 Uhr durch einen bevollmächtigten Vertreter des Eigentümers mittels Sattelaufleger aus Sachsen abtransportiert worden ist. Seit dem 8. Oktober 2025, 22:56 Uhr, ist er Bestandteil der Kundgebung „Mahnwache gegen den Faschismus“, Platz der Märzrevolution, 10117 Berlin.

12. Auf welcher Rechtsgrundlage (bitte Norm genau bezeichnen) veranlasste die Berliner Zulassungsbehörde ggf. eine Außerbetriebsetzung/Stilllegung oder andere Anordnungen im Nachgang? Bitte Datum der Verfügung, Tenor, Begründungskern, Rechtsbehelfsstand.

Zu 12.:

Am 30. September 2025 wurde das Fahrzeug von der Kfz-Zulassungsbehörde Berlin gemäß § 19 Abs. 2 Ziffer 2 StVZO abgemeldet/außer Betrieb gesetzt, da ihr per Schreiben der Polizei Sachsen vom 29. September 2025 mitgeteilt wurde, dass das Fahrzeug dort

„außer Betrieb gesetzt“ worden sei (Entstempelung und Einzug der Zulassungsbescheinigung Teil 1 -ZB I-). Auf die Beantwortung der Fragen 2 und 4 wird verwiesen.

13. Wurden im Zuge dessen noch weitere Nebenbestimmungen verfügt (z.B. Rückbauauflagen, Vorführung zur Nachprüfung, Fahrtenbuchauflagen, Zwangsmittel)? Mit welchem Vollzugsstand?

Zu 13.:

Von der Kfz-Zulassungsbehörde Berlin wurden keine Nebenbestimmungen verfügt.

V. Berlin-Sachsen-Diskrepanz: mögliche Ursachen, Dokumente, Prüfmaßstäbe

14. Welche konkreten Prüf-/Bewertungsmaßstäbe (Checklisten, Merkblätter, Erlasse) nutzten Berliner Stellen vor externen Begutachtungen zur Beurteilung des Fahrzeugs?

Zu 14.:

Die Prüf- und Bewertungsmaßstäbe sind als Vorschriften bundesweit einheitlich durch die StVZO geregelt, hier in § 29 in Verbindung mit den Anlagen VIII und VIIIa.

15. Welche prüfenden Stellen/Gutachter außerhalb Berlins legten später welche Maßstäbe zugrunde?
Bitte – soweit zulässig – Kerndifferenzen zu Berliner Maßstäben darstellen (z.B. Prüftiefe, Bauteilkatalog, Sicherheitsreserven, Befestigungen/Statik, elektrische Anlagen).

Zu 15.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 14 verwiesen.

16. Welche Zeitpunkte sind für den technischen Zustand des Fahrzeugs maßgeblich dokumentiert (Fotos, Protokolle, Mängelberichte)? Bitte Zeitreihe angeben, um mögliche Zustandsverschlechterungen oder zusätzliche Umbauten einordnen zu können.

Zu 16.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2, 4 und 11 verwiesen. Der Polizei Berlin liegen DEKRA-Gutachten vom 31. Januar 2025 bzw. 26. Februar 2025 vor. Darüberhinausgehende Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

17. Trifft es zu, dass frühere Berliner Prüfungen/Anhalte keine gravierenden Maßnahmen auslösten, während spätere externe Gutachten zu einer verkehrsunsicheren Einstufung führten? Falls ja: Worin lagen die rechtlichen oder tatsächlichen Schwellen, die erst später erreicht wurden?

Zu 17.:

Nein. Es wird auf die Beantwortung der Frage 14 verwiesen.

18. Wurden Berliner Prüfstellen nach dem externen Befund rückblickend evaluiert (Qualitätssicherung, Fortbildung, Weisungen)? Mit welchen Konsequenzen für künftige Prüfungen von Sonderfahrzeugen?

Zu 18:

Nein.

19. Welche Auflagen/Beschränkungen wurden versammlungsrechtlich gegenüber den jeweiligen Anmeldern/Veranstaltern erteilt (insb. Lautstärke, Abstand zu Schutzbereichen, Nutzung von Fahrzeug-/Schallsystemen)?

Zu 19.:

Auf die Beantwortung der Frage 2 der Schriftlichen Anfrage Drs. 19/23405 wird verwiesen.

Für die Versammlung „Großer Löschzug der freiwilligen Feuerwehr der Demokratie“ am 9. Februar 2025, Reinhardtstraße/Am Zirkus, 10117 Berlin, galten aufgrund des Beschränkungsbescheids folgende Auflagen:

1. Für den im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen des Lastkraftwagens und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer/innen einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.

Versammlungsteilnehmende auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

2. Unabhängig von der Verwendung muss das im Aufzug mitgeführte Fahrzeug im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner/innen gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungsteilnehmenden zu verhindern. Die Ordner/innen müssen gut sichtbar mit der Bezeichnung „Ordner“ oder „Ordnerin“ gekennzeichnet sein. Für Ordner/innen sowie für Fahrzeugführer/innen gilt absolutes Alkoholverbot.

3. Für die Umsetzung und Einhaltung der Beschränkung zu Ziffern 1- 2 des Beschränkungsbescheides sind für das im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom/von der Veranstalter/in bzw. Leiter/in vor Beginn der Versammlung ein spezielle/r Wagenverantwortliche/r zu bestimmen und der Polizeieinsatzleitung unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens der zu überwachenden Fahrzeuge schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung von ausreichend Ordnern/innen bzw. ohne die Einsetzung und Benennung eines/einer Wagenverantwortlichen dürfen keine Fahrzeuge im Aufzug mitgeführt werden.

Weiterhin wird für die geltenden Beschränkungen hinsichtlich der Versammlung am 2. August 2025, „Alle zusammen gegen den Faschismus“, Pariser Platz 1, 10117 Berlin, auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 19/23554 verwiesen.

20. Wie stellt der Senat sicher, dass Sonderfahrzeuge mit politischer Zweckbestimmung unabhängig von politischem Inhalt gleichmäßig geprüft und bewertet werden (Neutralitätsgebot/Gleichbehandlungsgrundsatz)?

Zu 20.:

In einer versammlungsrechtlichen Einzelfallprüfung werden die für die jeweilige Versammlung angezeigten Kundgebungsmittel geprüft. Kundgebungsmittel können Gestaltungsmittel sein, wenn ein unmittelbarer inhaltlicher Bezug zum Demonstrationsgegenstand besteht, oder sie können Hilfsmittel sein, wenn die genutzten Mittel zur Durchführung der Versammlung von funktionaler Bedeutung sind. Hierbei wird eine Abwägung möglicher Gefahren für Dritte oder Teilnehmende geprüft, die durch den Einsatz der jeweiligen Kundgebungsmittel entstehen können.

Dies erfolgt – dem Neutralitätsgebot gemäß – unabhängig von der politischen Ausrichtung angezeigter Versammlungen. Es werden gerade nicht die Inhalte oder politischen Anliegen geschützt, sondern ausschließlich die Ausübung des Versammlungsrechts selbst.

21. Wie oft wurden in den Jahren 2024/2025 in Berlin Lautsprecherfahrzeuge politischer Versammlungen kontrolliert bzw. wegen technischer Mängel beschränkt oder aus dem Verkehr gezogen? Bitte Anzahl der Kontrollen, der Auflagen, der Untersagungen/Stillegungen.

Zu 21.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

22. Wurden bei Nichtbeachtung von Auflagen (Lärm, Standort, Betriebszeiten) Zwangsmittel angedroht/angewendet (Art, Häufigkeit, Erfolg)?

Zu 22.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

VII. Öffentliche Sicherheit, Lagebilder, Gefahrenabwehr

23. Gab es lagebedingt besondere Risiken (z.B. Menschenansammlungen an Uferbereichen, Verkehrsgefährdung durch Großlautsprecher, Stromaggregate, top-schwere Aufbauten)? Welche Gefahreneinschätzungen wurden erstellt?

Zu 23.:

Neben der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender – hervorgehend aus der Einstufung des „Adenauer SRP+“ als verkehrsunsicher nach den vorliegenden Gutachten – sind der Polizei Berlin keine weiteren Risiken im Sinne der Fragestellung bekannt geworden.

24. Welche Anforderungen galten für Strom-/Akkutechnik, Ladegeräte, Kabelwege, Erdung, Brandschutz im Kontext des Fahrzeugbetriebs im öffentlichen Raum? Wurden Verstöße festgestellt?

Zu 24.:

Diesbezügliche Anforderungen sind in den §§ 19 bis 29 sowie 32 bis 62 StVZO, deren Anlagen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen, die durch das zuständige Bundesministerium erlassen und veröffentlicht werden, sowie den verbindlichen Arbeitsanweisungen der Überwachungsinstitutionen geregelt. Durch die Zulassungsbehörde wurden keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt.

VIII. Kosten, Ressourcen, Transparenz

25. Welche polizeilichen/ordnungsbehördlichen Einsatzressourcen (Stunden, Einheiten) fielen im Zusammenhang mit Aktionen unter Nutzung des genannten Fahrzeugs seit 01.01.2024 in Berlin an?

Zu 25.:

Die Einsatzressourcen der Kfz-Zulassungsstelle, die im Rahmen von Prüfungen zur Einleitung von z. B. Entstempelungsersuchen entstanden sind, werden von dort auf ca. drei Zeitstunden geschätzt. Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

26. Wurden Gebühren/Kostenbescheide gegenüber Veranstaltern/Anmeldern wegen besonderer Aufwendungen erlassen? Wenn ja: Bitte Grundlage, Höhe, Zahlungsstand nennen.

Zu 26.:

Nein.

27. Liegen dem Senat IFG/Transparenz-Anfragen oder Petitionen zum Themenkomplex vor? Bitte Anzahl, Gegenstand, Bearbeitungsstand.

Zu 27.:

In der Polizei Berlin sind sechs Anträge nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Themenkomplex eingegangen. Die Anträge bezogen sich auf die Übersendung von Tätigkeitsberichten, Sicherstellungs- und Durchsuchungsprotokollen, sonstigen Berichten, Funkverkehrsaufzeichnungen, einer Kostenaufstellung sowie Formellen Nachrichten zum Einsatz. Darüber hinaus bezogen sich die Anträge auf die Bewertung und Stellungnahme zu etwaig vorliegenden amtlichen Informationen, auf die Beantwortung von Sach- und Fachfragen sowie auf die Erteilung einer rechtlichen Auskunft. Ein weiterer Antrag betraf die Bitte um eine Zusammenstellung von Informationen im Zusammenhang mit bereits veröffentlichten Beiträgen in den sozialen Medien.

Fünf Anträge wurden ablehnend beschieden und sind rechtskräftig. Ein Antrag blieb unbearbeitet, da der Antragstellende sein Auskunftsbegehren nicht hinreichend konkretisierte und zudem keine zustellungsfähige Anschrift angab. Folglich war eine Bearbeitung nicht möglich und der Vorgang wurde abgeschlossen.

28. Welche Aktenbestandteile (anonymisiert) können dem Parlament zur Prüfung überlassen werden (Kontroll-/Prüfprotokolle, Fotos, Messungen, Verfügungen, Korrespondenzen)? Bitte Kategorien/Umfang benennen.

Zu 28.:

Der Kfz-Zulassungsbehörde und der Polizei Berlin liegen Prüfprotokolle der Gutachten einschließlich der zugehörigen Fotos vor, die vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden könnten.

IX. Kommunikation, Zusammenarbeit, Schlussfolgerungen

29. Welche Kommunikations-/Amtshilfeporgänge bestanden zwischen Berlin und anderen Ländern/Fachstellen im konkreten Fall (Daten, Inhalte, rechtliche Grundlage)?

Zu 29.:

Am 10. Januar 2025 ersuchte die Landespolizei Sachsen die Polizei Berlin entsprechend Artikel 35 Abs. 1 GG im Rahmen eines bundesweiten Amtshilfeersuchens um Überprüfung des „Adenauer SRP+“ im Hinblick auf den bevorstehenden Parteitag der AfD in Sachsen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2, 4, 11 und 12 verwiesen.

30. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat für die künftige Handhabung „politischer Sonderfahrzeuge“ (Standard-Checklisten, Qualifizierung, Schnittstellen Polizei/Zulassung/Versammlung, Mess-/Gutachterpools, Dokumentationspflichten)? Bitte Zeitplan geplanter Maßnahmen.

Zu 30.:

Der Begriff des „politischen Sonderfahrzeuges“ ist sowohl im Zulassungsrecht als auch im Versammlung- oder Gefahrenabwehrrecht unbekannt. Der Senat hält den Umgang mit dem Kundgebungsmittel für angemessen.

Berlin, den 26. Oktober 2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport